

# Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

Nr. 38.

**Inhalt:** Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 449) über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege. S. 191.

(Nr. 140.) Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 449) über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege.\*

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

- I. für öffentliche Sammlungen und den Vertrieb von Gegenständen
  - a) wenn sie über den Bereich eines Verwaltungsbezirks nicht hinausgehen, der Großherzogliche Bezirksdirektor,
  - b) wenn sie über den Bereich eines Verwaltungsbezirks hinausgehen sowie in Fällen, wo es sich um die Ausdehnung in einem anderen Bundesstaate bereits genehmigter Sammlungen handelt, das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern;

\*) Hierunter abgedruckt.

1915.

Ausgegeben in Weimar am 10. August 1915.

45

## II. für Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung

- a) wenn sie auf ein und denselben Ort beschränkt bleiben, die Ortspolizeibehörde,
- b) wenn die Veranstaltungen an verschiedenen Orten erfolgen sollen (Wander-Vorführungen), aber auf einen Verwaltungsbezirk beschränkt bleiben, der Großherzogliche Bezirksdirektor,
- c) wenn Wander-Vorführungen über den Bereich eines Verwaltungsbezirks hinaus ausgedehnt werden sollen, das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.

Für Sammlungen innerhalb eines Personenkreises, dessen Mitglieder ausschließlich einer staatlichen oder Reichs-Verwaltung angehören, genügt die Erlaubnis der vorgesetzten Dienstbehörde.

Für kirchliche Sammlungen bleibt es hinsichtlich der Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen. Örtliche kirchliche Sammlungen, die bisher einer besonderen Genehmigung nicht bedurften, bleiben im herkömmlichen Umfange zulässig, ebenso sonstige Unternehmungen der in § 1 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 bezeichneten Art, die von einem Geistlichen in seiner Kirchengemeinde veranstaltet werden.

### § 2.

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind bei der Genehmigungsbehörde schriftlich einzureichen; der Unternehmer hat sie zu unterschreiben. Die Erlaubnis wird ebenfalls schriftlich erteilt.

### § 3.

Dem Antrage sind die zur Beurteilung des Unternehmens erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hierzu gehören:

1. Plan des Unternehmens,
2. Form der Ankündigung,
3. genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegswohlfahrtszweckes,
4. Angabe, in welcher Weise die aufkommenden Mittel für diesen Zweck Verwendung finden sollen,
5. genaue Bezeichnung der Stelle, die über diese Verwendung zu bestimmen hat, nach Name und Sitz,

6. Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlfahrtszwecke zugeführt werden soll, bei Sammlungen usw., die für mehrere Kriegswohlfahrtszwecke gemeinschaftlich veranstaltet werden, Angabe des Teiles des Gesamtertrags, der jedem einzelnen Zwecke zugute kommen soll,
7. Voranschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,
8. Angabe der Art und Weise der Sammlung, des Betriebes oder der Veranstaltung,
9. Angabe des Zeitabschnittes und des Bezirkes, in dem die Sammlung oder der Betrieb stattfinden soll,
10. Angabe, in welcher Form die Abrechnung und Abführung der Beträge erfolgen und überwacht werden soll,
11. Angabe der Anzahl der Druckschriften, Postkarten, Bilder, Marken und sonstiger Gegenstände, sowie der Eintrittskarten, deren Vertrieb beabsichtigt ist,
12. etwaige Beträge.

In geeigneten Fällen kann die Genehmigungsbehörde auf die Beibringung einzelner Unterlagen verzichten.

Erleichterungen dieser Art können in Frage kommen, wenn es sich um geringfügige und übersichtliche Unternehmungen oder um solche handelt, die als zuverlässig bekannt sind und auf gesunder Grundlage ruhen. Auch in den Fällen, in denen die fragliche Unternehmung bereits in einem anderen Bundesstaate genehmigt ist, können in der Regel Erleichterungen gewährt werden.

#### § 4.

In allen Fällen hat die Genehmigungsbehörde darauf zu sehen, daß sie ausreichende Unterlagen erhält, um prüfen zu können, ob

- a) ein hinreichendes Bedürfnis und öffentliches Interesse an der beabsichtigten Förderung des betreffenden Kriegswohlfahrtszweckes besteht; beziehendenfalls ist weiter festzustellen, ob dem Fürsorgezweck aus den Sammlungen usw. hinreichende Einnahmen gesichert sind, ob keine sonstigen Bedenken gegen den Plan des Unternehmens, besonders hinsichtlich der Art und Weise des Betriebes und der Ankündigungen, bestehen, sowie ob etwa der Gewinn oder der Lohn der Veranstalter, Geschäftsbeforger, deren Angestellter und Hilfspersonen die angemessenen



Grenzen überschreiten würde. Soweit Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung in Betracht kommen, ist endlich noch festzustellen, ob hinreichende Vorsorge für die Kostendeckung, besonders auch für den Fall der Absage der Veranstaltung getroffen ist;

- b) ob kein Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Gesuchstellers, seiner Angestellten und Hilfspersonen besteht.

### § 5.

Deckt sich der Unternehmer nicht mit der Stelle, der die Bestimmung über die Verwendung der Mittel zustehen soll, so ist diese Stelle in der Regel vor Abgabe der Entscheidung zu hören. Soll der Ertrag des Unternehmens Angehörigen der Marine oder deren Hinterbliebenen zugute kommen, so ist dem Reichsmarineamt Anzeige zu machen, da bei diesem alle Wohlfahrts Einrichtungen für Marineangehörige vereinigt sind.

Bestehen für den Kriegswohlfahrtszweck, zu dessen Gunsten die Veranstaltung erfolgen soll, bereits größere Einrichtungen, z. B.

für Hinterbliebenen-Fürsorge: Die „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen“,

für die soziale Kriegsinvaliden-Fürsorge: Die Thüringische Landesversicherungsanstalt in Weimar als Geschäftsstelle,

für die Verwundeten-Pflege sowie für die Fürsorge zugunsten der im Felde stehenden Krieger und ihrer zurückgebliebenen Angehörigen: Die Einrichtungen des Roten Kreuzes und der Vaterländischen Frauenvereine,

und ähnliche größere Einrichtungen,

so ist dahin zu wirken, daß über die demnächstige Verwendung eine Verständigung mit der in Betracht kommenden Einrichtung getroffen wird.

### § 6.

Es soll in der Regel darauf gehalten werden, daß dem Kriegswohlfahrtszwecke der Reingewinn, mindestens aber 20% der Roheinnahme zugeführt wird. Falls dies nach Lage der Verhältnisse geboten erscheint, kann zur Sicherung dieser Zahlung die Stellung einer Sicherheit zur Verfügung der Stelle verlangt werden, zu deren Gunsten das Unternehmen erfolgt. Bei Druckschriften, Bildern, Post-

karten und Marken, die im Einzelverkauf zum Preise von 5  $\mathcal{M}$  oder von 6 bis 10  $\mathcal{M}$  abgegeben werden, soll mindestens 1 oder 2  $\mathcal{M}$  zugunsten der Wohlfahrtszwecke abgeführt werden.

Die Bestimmung, daß bei Mindererträgen mindestens 20 % der Roheinnahme als Reingewinn angesehen und dem Wohlfahrtszwecke zugeführt werden soll, soll Versuchen vorbeugen, das Unternehmen von vornherein mit zu hohen Unkosten zu belasten oder im Verlaufe des Unternehmens unvorsichtig und planlos zu wirtschaften. Die Bestimmung wird dazu dienen, unsichere Unternehmungen zu verhindern.

Bei dem Vertriebe von Druckschriften, Bildern, Postkarten und Marken ist die Festsetzung eines bestimmten Betrages als Reingewinn erforderlich, da die Nachprüfung der Unkosten und Vertriebskosten bei diesen Gegenständen außerordentlich schwierig sein würde. Die im Absatz 1 angegebenen Beträge sind als Mindestbeträge anzusehen. In vielen Fällen werden also auch höhere Beträge bis zu 2 oder 4  $\mathcal{M}$  zur Abführung an den Wohlfahrtszweck festgesetzt werden können, ohne daß dadurch der Anreiz zum Vertriebe zu stark vermindert werden würde.

#### § 7.

Bei Eintrittskarten ist der Verkaufspreis, bei Druckschriften, Bildern, Postkarten und Marken daneben auch zahlenmäßig in Pfennigen der Anteil von diesen Preisen, der dem Wohlfahrtszwecke zufließt, zu vermerken. Bei Druckschriften hat dies zu geschehen auf der ersten Seite, bei Postkarten oben links auf der Aufschriftseite. Bei Bildern und Marken kann der Vermerk auf der Rückseite angebracht werden.

#### § 8.

Je nach Lage der örtlichen Verhältnisse ist zu erwägen, ob eine polizeiliche Abstempelung von Eintrittskarten erforderlich erscheint. Die Eintrittskarten sind auf Haupt- und Gegenabschnitt übereinstimmend mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, Freikarten erhalten außerdem auf beiden Abschnitten den Vermerk „frei“. Hierbei ist zu beachten, daß von Freikarten zur Füllung des Saales mit Rücksicht auf die gewonnenen Künstler und Vortragenden häufig nicht völlig abgesehen werden kann. Auch der Presse und den dienstlich anwesenden Beamten werden die üblichen Freiplätze eingeräumt werden müssen. Ob über die Zahl der zuzulassenden Freiplätze die Stelle zu hören ist, der der Gewinn zufließen soll, wird dem Ermessen der Genehmigungsbehörde überlassen.

## § 9.

Falls es angezeigt erscheint, kann verlangt werden, daß der nach § 7 zu berechnende Betrag, entsprechend der Anzahl der jedesmal zum Vertriebe gestellten Druckschriften, Bilder, Postkarten und Marken vorher der Stelle, zu deren Gunsten der Vertrieb erfolgen soll, abgeliefert und der schriftliche Nachweis hierüber der Genehmigungsbehörde beigebracht wird.

## § 10.

In den Genehmigungsbedingungen ist vorzuschreiben, daß die Personen, die bei Sammlungen oder beim Vertrieb an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus beschäftigt werden sollen, der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sie in Tätigkeit treten, mitzuteilen sind. Die Behörde hat zu prüfen, inwieweit diese Personen zuzulassen sind. Die Mitführung eines ortspolizeilich abgestempelten Ausweises ist in der Regel vorzuschreiben.

## § 11.

Für die Frage der Genehmigung kommen lediglich die aus vorstehenden Vorschriften sich ergebenden Erwägungen in Betracht, politische oder Rücksichten auf das Religionsbekenntnis haben auszuscheiden.

## § 12.

Die Genehmigung soll in der Regel unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und nur für bestimmte Zeit, daneben zum Vertriebe von Gegenständen für eine bestimmte Anzahl, erteilt werden.

Durch diese Bestimmungen soll die Möglichkeit einer Nachprüfung besonders hinsichtlich des Fortbestehens eines Bedürfnisses gegeben werden.

## § 13.

Die Genehmigungsbehörde ist befugt, jederzeit Vorlage der Abrechnung und der Unterlagen hierzu zu verlangen.

Von dieser Befugnis wird in der Regel Gebrauch zu machen sein, zur Nachprüfung, ob die bei der Genehmigung gestellten Bedingungen erfüllt sind. Hierbei werden auch Erfahrungen dafür zu sammeln sein, wie bei etwaigen weiteren Veranstellungen am zweckmäßigsten zu verfahren sei.

§ 14.

Die Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 der Bundesratsverordnung und der §§ 1, 2 und 3 dieser Bestimmungen ohne den letzten Absatz des § 3 sind alsbald durch die Großherzoglichen Bezirksdirektoren in den für amtliche Bekanntmachungen benutzten Zeitungen ihres Bezirks zu veröffentlichen.

§ 15.

Diese Bestimmungen treten am 1. August 1915 in Kraft.

Weimar, den 30. Juli 1915.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.**

**Summus i. B.**

---

**Bekanntmachung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege.**

**Vom 22. Juli 1915.**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer zugunsten von Kriegswohlfahrtszwecken eine öffentliche Sammlung, eine öffentliche Unterhaltung oder Belehrung oder einen öffentlichen Vertrieb von Gegenständen veranstalten will, bedarf zu der Veranstaltung der Erlaubnis der Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiete die Veranstaltung stattfinden soll; die Landeszentralbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Bevor die Erlaubnis erteilt ist, darf die Veranstaltung nicht öffentlich angekündigt werden.

Die Erlaubnis gilt nur innerhalb des Bundesstaats, für den sie erteilt ist; für Ankündigungen in Zeitungen oder Zeitschriften genügt es, wenn die Veranstaltung von der zuständigen Stelle des Ortes erlaubt ist, an dem die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.

§ 2.

Vorstehende Vorschriften finden keine Anwendung auf Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits öffentlich angekündigt sind und innerhalb vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Verordnung stattfinden.

Für bereits begonnene Sammlungen und Vertriebe ist die Erlaubnis binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beizubringen, widrigenfalls sie eingestellt werden müssen.

### § 3.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis eine Unternehmung der im § 1 bezeichneten Art veranstaltet;
2. wer als Angestellter oder Beauftragter an einer nicht erlaubten Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art mitwirkt;
3. wer als Veranstalter oder als Angestellter oder Beauftragter die erwirkte Erlaubnis überschreitet oder den in der Erlaubnis festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt;
4. wer eine Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art öffentlich ankündigt, bevor die erforderliche Erlaubnis erteilt ist.

Der Ertrag aus nicht erlaubten Veranstaltungen (§ 1) kann ganz oder teilweise für dem Staate verfallen erklärt werden; der für verfallen erklärte Betrag ist nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörde für Kriegswohlfahrtszwecke zu verwenden.

### § 4.

Wird eine der im § 3 mit Strafe bedrohten Handlungen durch die Presse begangen, so können die im § 21 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 65) bezeichneten Personen nur verantwortlich gemacht werden, wenn sie selbst Veranstalter sind.

### § 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

### § 6.

Die Verordnung tritt am 1. August 1915 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 22. Juli 1915.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.**

**Delbrück.**